

## **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Schneverdingen (Obdachlosengebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 5, 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Februar 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9), und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Stadt Schneverdingen in seiner Sitzung am 6. Juni 2024 folgende Satzung beschlossen:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen verzichtet und nur das Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

### **Inhaltsverzeichnis:**

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührenhöhe
- § 3 Fälligkeit und Festsetzung der Gebühr
- § 4 Gebührenpflichtige
- § 5 Inkrafttreten

### **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in Schneverdingen – Schnuckenweide 22/Schnede 5 und Inseler Straße 108 (Gebäude I, III, IV) – erhebt die Stadt Schneverdingen Gebühren nach dieser Satzung.

### **§ 2 Gebührenhöhe**

- (1) Die monatliche Gebühr beträgt je qm Wohnfläche in den Unterkünften **8,68 Euro**.
- (2) Die Bewohner der Unterkünfte haben auf eigene Kosten für die Stromversorgung nach den allgemeinen Versorgungsbedingungen durch einen Energieversorger zu sorgen.

### **§ 3**

#### **Fälligkeit und Festsetzung der Gebühr**

- (1) Die Gebühren sind monatlich im Voraus, spätestens am 5. eines jeden Monats, an die Stadtkasse zu zahlen. Bei Neueinweisung ist die Gebühr für den laufenden Monat innerhalb von 5 Tagen nach Bekanntgabe der Gebührenhöhe fällig. Für Nutzungszeiten, die nicht einen vollen Monat betragen, wird für jeden Nutzungstag ein Dreißigstel der Monatsgebühr berechnet. Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung, die Gebühr entsprechend der Sätze 1 - 3 zu entrichten.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.
- (3) Die Gebühren werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.
- (4) Für angemietete Objekte wird die vertraglich vereinbarte Miete zuzüglich Nebenkosten als Benutzungsgebühr erhoben.
- (5) Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den in der Satzung festgesetzten Entgelten die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

### **§ 4**

#### **Gebührenpflichtige**

Der Benutzer einer Unterkunft ist Gebührenschuldner. Wird eine Unterkunft von mehreren Personen gemeinsam genutzt, haften sie als Gesamtschuldner.

### **§ 5**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 1. Juli 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosen-unterkünfte in der Stadt Schneverdingen vom 12. Dezember 1988, zuletzt geändert am 11. September 2001, außer Kraft.

Schneverdingen, 18. Juni 2024

gez. Meike Moog-Steffens (L.S.)  
Bürgermeisterin

---

Satzungsbeschluss in der Ratssitzung am	06.06.2024
Ausfertigungsdatum	18.06.2024
Verkündung/Bekanntmachung in der Böhme-Zeitung am	20.06.2024
Inkrafttreten am	01.07.2024